

Anlage 3

zum Rahmenvertrag nach § 125 Abs. 2 SGB V vom 01. Dezember 2010 über die
Abgabe podologischer Leistungen an Versicherte der IKK classic

§ 1 Preise

- (1) Die nachfolgenden Preise gelten für podologische Leistungen, die ab dem 1. November 2018 an Versicherte der IKK classic abgegeben werden.
- (2) Die Preise sind Höchstpreise und schließen die ggf. anfallende, jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

§ 2 Inkrafttreten/Kündigung

Die Vereinbarung gilt unbefristet und tritt am 1. November 2018 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2019 gekündigt werden. Die Preise dieser Vereinbarung gelten bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung weiter. Die Kündigung durch einen Vertragspartner lässt die Wirksamkeit für die übrigen Vertragspartner unberührt.

Lüdinghausen, Reutlingen, Dresden, den 26.11.2018



Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.



Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.



IKK classic

Anhang zur Vereinbarung Höchstpreise (Anlage 3) vom 01.11.2018

Pos.-Nr.	Leistung	Vergütung
78001	Hornhautabtragung an beiden Füßen	20,00 €
78004	Hornhautabtragung an einem Fuß	14,50 €
78002	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	19,00 €
78005	Nagelbearbeitung an einem Fuß	14,50 €
78003	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	33,50 €
78006	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	19,60 €
79901	Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch	9,20 €
79902	Besuch mehrerer Kranker derselben sozialen Gemeinschaft(z. B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (nicht zusammen mit Pos.-Nr. 79901 abrechenbar); je Person	4,85 €
79907	Wegegeld je Kilometer	0,31 €

Die Pos.-Nummern 78004 bis 78006 sind anzuwenden, wenn infolge einer Fußamputation nur ein Fuß behandelt wird.